

SATZUNG

der Gemeinde Breddorf über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für das Heimathaus Breddorf

Aufgrund der §§10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Breddorf in seiner Sitzung am 30.09.2024 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für das Heimathaus Breddorf beschlossen:

§ 1

Allgemeines

1. Das Heimathaus Breddorf ist eine öffentliche Einrichtung und dient der sozialen und kulturellen Förderung der Gemeinde Breddorf.
2. Das Heimathaus Breddorf steht allen Einwohnern der Gemeinde Breddorf zur Verfügung. Zudem darf jede Person, die in den vergangenen 10 Jahren mindestens 5 Jahre in der Gemeinde Breddorf gewohnt hat, das Heimathaus nutzen.

§ 2

Anmeldung

1. Die Benutzung des Heimathauses erfolgt grundsätzlich nur auf Antrag beim Gemeindebüro. Dauernutzungen sind nur nach vorheriger Beschlussfassung durch den Verwaltungsausschuss möglich.

§ 3

Versagungsgründe

Die Gemeinde Breddorf kann die Benutzung des Heimathauses aus wichtigem Grund versagen, insbesondere wenn

1. die Benutzung der Einrichtung für den beabsichtigten Zeitraum bereits anderen Einwohnern oder Interessenten zugesagt ist,
2. keine Gewähr für eine ordnungsgemäße und pflegsame Benutzung der Räume und Einrichtungen besteht.

§ 4

Sorgfaltspflicht der Benutzer

1. Alle Benutzer haben die Räume sowie die Einrichtungen und Geräte schonend und pflegsam zu behandeln. Nach jeder Benutzung sind alle Räume und Einrichtungen von den Benutzern – soweit erforderlich – wieder in ordnungsgemäßen (aufgeräumten) Zustand zu versetzen.
2. Die Benutzer sind verpflichtet, den Anordnungen und Weisungen des von der Gemeindeverwaltung beauftragten Personals Folge zu leisten.
3. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch die Benutzung des Heimathauses nicht gestört werden. Insbesondere haben Musikveranstaltungen nicht zu Ruhestörungen zu führen. Türen sind ab 22 Uhr geschlossen zu halten und die Lautstärke zu begrenzen.

§ 5

Gebührenordnung

Für die Benutzung des Heimathauses werden folgende Gebühren erhoben:

1. Nutzung Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag, Sonntag
 - a. Für die einmalige Anmietung des Heimathauses, ausschließlich tagsüber in der Zeit zwischen 8.00 Uhr – 20.00 Uhr hat der/die Mieter/Mieterin einen Mietzins in Höhe von 75,- € pro Tag zu entrichten.
 - b. Bei Verbrauch von Starkstrom berechnen wir 95,- € pro Tag
 - c. Sofern es die Belegung zulässt, kann das Heimathaus für die Vor- bzw. Nachbereitung der Veranstaltung gemietet werden. Hierfür beträgt das Nutzungsentgelt 26,-€ je Tag.
 - d. Bei Überschreitung bis zu einem halben Tag werden 13,-€ erhoben.
 - e. Bei Überschreitung bis zu einem Tag werden 26,- € erhoben.
2. Nutzung Freitag, Samstag
 - a. Für die einmalige Anmietung des Heimathauses tagsüber sowie nach 20.00 Uhr hat der/die Mieter/Mieterin einen Mietzins in Höhe von 100,00 € pro Tag zu entrichten.
 - b. Bei Verbrauch von Starkstrom berechnen wir 120,- € pro Tag
 - c. Für die Vor- bzw. Nachbereitung beträgt das Nutzungsentgelt 50,00 € je Tag.
 - d. Bei Überschreitung bis zu einem halben Tag werden 25,00 € erhoben.
 - e. Bei Überschreitung bis zu einem Tag werden 50,00 € erhoben.

§ 6

Allgemeine Bestimmungen

1. Es gelten die im Mietvertrag vereinbarten Regelungen.
Dieser ist Bestandteil der Satzung und liegt dieser bei.
2. Durch Anmeldung zur Nutzung des Heimathauses wird diese Satzung anerkannt.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Breddorf, den 30.09.2024



Susanne Schmiedel

Bürgermeisterin



